

dafür Sorge trägt, dass es seinen neutralen Ton beibehält und seinen erklärten Zweck auch weiterhin erfüllt;

3. ~~ers4.empf~~tern, Insolvenzverwaltern und ande-



18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

19. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Einrichtungen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge geleistet haben;

20. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der regionalen Kurse zu ermöglichen;

21. *beschließt*, fünfundzwanzig Mitgliedstaaten, davon sechs aus den afrikanischen Staaten, fünf aus den asiatisch-pazifischen Staaten, drei aus den osteuropäischen Staaten, fünf aus den lateinamerikanischen und karibischen Staaten und sechs aus den westeuropäischen und anderen Staaten,

vrammsrneunnn